

1. Vfg.

Gegen PZU
Firmen

Fachgruppe 60 - 1
Umweltkoordination und Planung

Dachziegelwerke Idunahall
Alte Poststr. 80 - 88
46514 Schermbeck
und

Herr Rittmann 605

Gegen Empfangsbekennnis
Hermann Nottenkämper oHG
Vogesenstr. 30
46119 Oberhausen

2605

4620

60-1/66.38.03

al

13. Dezember 1999

Zusammenfassender Abgrabungsplan für die Abgrabung in den Gemeinden Schermbeck und Hünxe, Gemarkung Gartrop-Bühl und Gahlen

Bezug: Bescheid vom 02. März 1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 18.11.1996 (BGBl I S. 1696) in Verbindung mit § 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - ergeht folgender Bescheid:

1. Die Anlagen 1 und 2 des Bescheides vom 02.03.1999 werden aufgehoben und entsprechend der diesem Bescheid beigefügten **Anlage I** neu gefaßt.
Bis zur Vorlage des die Basisdichtigkeit der Tongrube betreffenden Gutachtens des Büros Kügler dürfen nur die in der **Anlage I** genannten Stoffe lediglich in den Bereichen abgelagert werden, in denen die Basisdichtigkeit bereits durch das vorliegende Gutachten des Büros Siedek & Kügler von September 1995 nachgewiesen ist.
(Verfüllabschnitt a -**Anlage II**)

2. Die Erlaubnis zur Einleitung von Sickerwasser in den „Steinbach“ und den „Gartroper Mühlenbach“ und sonstiger Gewässer wird widerrufen. D.h. das anfallende Sickerwasser ist in einem ausreichend dimensionierten Tank zu sammeln und anschließend der Kläranlage Schermbeck oder einer sonstigen geeigneten und zugelassenen Anlage zuzu-

führen. Entsprechende Vereinbarungen und Nachweise sind mir unaufgefordert vorzulegen.

3. Ich weise darauf hin, daß dieser Bescheid unter dem Vorbehalt steht, daß nachträglich weitere Anforderungen ggf. unter Berücksichtigung weitergehender Untersuchungen und Gutachten, insbesondere im Hinblick auf den Katalog der einzubringenden Abfälle gestellt werden können.

Begründung

Zu 1.

Gemäß § 34 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Desweiteren dürfen gemäß § 34 Abs. 2 WHG Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die aus der Maßnahme „Verfüllung Nord/Südgraben“ vorliegenden Sickerwasseranalysen zeigen, daß sich aus dem abgelagerten Material Salze in Form von Sulfat und Chlorid lösen und zu einer Belastung des anfallenden Sickerwassers führen. Da es sich bei der vorgenannten Verfüllung um ein vergleichbares Vorhaben handelt, ist auch bei der Verfüllung der Tongrube „Idunahall/Nottenkämper davon auszugehen, daß das anfallende Sickerwasser vergleichbare Belastungen aufweisen wird.

Es wurden daher u.a. die Abfallarten herausgenommen, bei denen mit hohen Schwermetallbelastungen in der Originalsubstanz zu rechnen ist, wie z.B. mineralische Rückstände aus der Nichteisenmetallurgie oder Schlämme aus betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen sowie solche Abfälle, die auf Grund ihrer Konsistenz für die von Ihnen durchzuführende Verfüllungen nicht geeignet sind. Ebenso sind solche Stoffe für eine Verfüllung ungeeignet, die im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen ausschließlich unter einer wirksamen Oberflächenabdichtung eingebaut werden dürfen. Dies trifft z.B. auf die Müllverbrennungsschlacken oder die Gießereialtsande zu. Desweiteren sind Stoffe, wie z.B. Altglas, für die höherwertige Verwertungsmöglichkeiten mit ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen, nicht mehr zur Verfüllung freigegeben.

Die Grenzwerte wurden für die in der Anlage I enthaltenen Abfallarten nunmehr stoffspezifisch festgelegt. Als Obergrenze für die Verfüllung derartiger Austonungen ist nach fachaufsichtlicher Auffassung der Bezirksregierung Düsseldorf der Zuordnungswert Z 1.2 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ zu betrachten.

Dies entspricht im übrigen der Auffassung der Bezirksregierung Düsseldorf, die mich fachaufsichtlich angewiesen hat, diesen Bescheid zu erlassen.

Zu 2.

Im Rahmen der Überwachung des Sickerwassers zeigt sich, daß die Werte für die Parameter Sulfat, Chlorid und Leitfähigkeit ansteigen. Bei der beabsichtigten Einleitung des belasteten Sickerwassers besteht die Besorgnis, daß es zu einer Verunreinigung des „Steinbaches“ und des „Gartroper Mühlenbaches“ kommt. Bei den vorgenannten Vorflutern handelt es sich um naturnahe Gewässer, welche aus ökologischer Sicht eines besonderen Schutzes bedürfen. Die zunächst erlaubte Einleitung muß daher widerrufen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Kreises Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben vor Ablauf der Frist bei der vorbezeichneten Behörde eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.11.1996 (BGBl. I S. 1626) wird die sofortige Vollziehung dieses Bescheides im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung

Wie bereits oben dargelegt, besteht durch die Verfüllung grundwassergefährdender Stoffe

einerseits die Besorgnis einer Gefährdung des Grundwassers, durch die Einleitung des belasteten Sickerwassers andererseits aber auch die Besorgnis einer Verunreinigung der Oberflächengewässer „Steinbach“ und „Gartroper Mühlenbach“. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Besorgnis entgegenwirken. Es kann daher auch nicht hingenommen werden, daß bis zum Abschluß eines sich eventuell anschließenden Rechtsmittelverfahrens der ordnungswidrige Zustand andauert.

Weiterhin soll durch diese Anordnung sichergestellt werden, daß nur zur Verfüllung geeignete Materialien abgelagert und somit einer illegalen Abfallbeseitigung vorgebeugt wird.

Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes würde eine nach Bestandskraft des Bescheides nachträgliche Auskofferung der nicht zugelassenen Materialien gegenüber der sofortigen Trennung in zugelassene und nicht zugelassene Stoffe das härtere Mittel darstellen. Es soll gleichfalls verhindert werden, daß vollendete Tatsachen geschaffen werden, die unter Umständen nicht rückholbar sind.

Es kann daher auch nicht hingenommen werden, daß bis zum Abschluß eines sich eventuell anschließenden Rechtsmittelverfahrens der ordnungswidrige Zustand andauert.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides war daher aus Vorsorgeerwägungen anzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

x x x

Schölber

2. Durchschrift der BZR ✓

3. Wvl.

LA.

Abfallkatalog für die Wiedereinbauklasse Z 1

17 01 01 ✓	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	
17 01 02 ✓	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	
17 01 03 ✓	Fliesen und Keramik	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	
17 05 01 ✓	Erde und Steine	Erde und Hafenaushub	
10 01 01 ✓	Rost- und Kesselasche	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)	Schmelzkammergranulat; Rost- u. Kesselasche aus der Steinkohlenfeuerung
10 01 02 ✓	Flugasche aus der Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)	Steinkohlenflugasche aus der Trocken- und Schmelzfeuerung
10 01 12 ✓	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)	
10 02 02 ✓	unverarbeitete Schlacke	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	LD-Schlacke; Elektroofenschlacke (EOS); Hochofenschlacke (HOS); Hüttensand (HS)
10 02 06 ✓	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	

10 09 03 ✓	Ofenschlacke	Abfälle vom Gießen vom Eisen- und Stahl	Giesserei- und Kupolofenschlacke (GKOS); Elektroofenschlacke (EOS) aus Giessereien
10 11 08 ✓	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Herstellung von Glas	
10 12 07 ✓	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Fliesen und Baustoffen	
10 13 08 ✓	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
12 02 01 ✓	verbrauchter Strahlsand	Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen)	nur verbrauchter Strahlsand auf der Basis von Schmelzkammergranulat aus der Neumetallabstrahlung ohne Farbreste

Grenzwerte für Bauschutt, EAK 17 01 01 - 17 01 03 812

Parameter	Einheit	Grenzwert
pH-Wert		7 - 12,5
Leitfähigkeit	mS/m	250
Arsen	µg/l	40
Blei	µg/l	100
Cadmium	µg/l	5
Chrom, ges.	µg/l	75
Kupfer	µg/l	150
Nickel	µg/l	100
Quecksilber	µg/l	1
Zink	µg/l	300
Chlorid	mg/l	40
Sulfat	mg/l	300
Phenolindex	µg/l	50
EOX	mg/kg	5
PCB	mg/kg	0,5
PAK n, EPA	mg/kg	15
Kohlenwasserstoffe	mg/kg	500
Arsen	mg/kg	50
Blei	mg/kg	300
Cadmium	mg/kg	3
Chrom ges.	mg/kg	200
Kupfer	mg/kg	200
Nickel	mg/kg	200
Quecksilber	mg/kg	3
Zink	mg/kg	500

Grenzwerte für Bodenaushub, EAK 17 05 01 212

pH-Wert		6-12
Leitfähigkeit	mS/m	100
Arsen	µg/l	40
Blei	µg/l	100
Cadmium	µg/l	5
Chrom, ges.	µg/l	75
Kupfer	µg/l	150
Nickel	µg/l	150
Quecksilber	µg/l	1
Zink	µg/l	300
Chlorid	mg/l	20
Sulfat	mg/l	100
Thallium	µg/l	3
Phenolindex	µg/l	50
EOX	mg/kg	10
PCB	mg/kg	0,5
PAK n. EPA	mg/kg	15
Kohlenwasserstoffe	mg/kg	500
Summe BTEX	mg/kg	3
Summe LHKW	mg/kg	3
Arsen	mg/kg	50
Blei	mg/kg	300
Cadmium	mg/kg	3
Chrom ges.	mg/kg	200
Kupfer	mg/kg	200
Nickel	mg/kg	200
Quecksilber	mg/kg	3
Zink	mg/kg	500
Thallium	mg/kg	3
Cyanide ges.	mg/kg	30

Grenzwerte für Röst- und Kesselasche aus Feuerungsanlagen, EAK 10 01 01

22 SDe 812/20

Parameter	Metalle			
	10-12 100 µg/l als Bleimittel-Grobschmelze	7-12 100 µg/l als Bleimittel-Rostschmelze	6-9 20 µg/l als Bleimittel-Rostschmelze	10-12 100 µg/l als Röst- und Kesselasche
pH-Wert				
Leitfähigkeit	mS/m	100	20	100
Arsen	µg/l	100	40	100
Blei	µg/l	100	100	100
Cadmium	µg/l	5	5	5
Chrom, ges.	µg/l	75	75	75
Chrom-VI	µg/l	150	150	150
Kupfer	µg/l	100	100	100
Nickel	µg/l	100	100	100
Quecksilber	µg/l	2	1	2
Zink	µg/l	300	300	300
Ammonium	mg/l			
Chlorid	mg/l	50	20	50
Sulfat	mg/l	200	200	200

Parameter ohne Grenzwertangabe sind im Rahmen der Deklarationsanalyse mit zu bestimmen, eine Überschreitung der Z 1.2-Werte für Bauschutt ist nicht zulässig

Grenzwerte für Schlacken aus der Eisen- und Stahlindustrie, Schlacken vom Gießen von Eisen- und Stahl, EAX 10 02 02, 10 09 03

	HOS		HS	EOL		LD		GAS
	5-12	9-12,5		10-12	10-13	5-12		
pH-Wert								
Leitfähigkeit	mS/m	100	100	300	600	100		
Chlort. ges.	µg/l	20	75	75	75	75		
Chrom-VI	µg/l	-	-	30	20	-		
Arsen	µg/l	40	40	40	40	40		
Blei	µg/l	100	100	100	100	100		
Nickel	µg/l	20	100	100	100	100		
Zink	µg/l	300	500	300	300	300		
Kupfer	µg/l	150	150	150	150	150		
Cadmium	µg/l	5	5	5	5	5		
Ammonium	mg/l	-	-	-	-	-		
Sulfat	mg/l	300	100	300	300	300		
Chlorid	mg/l	40	40	40	40	40		
PAK n. EPA	µg/l	-	-	-	-	-		
Phenolindex	µg/l	50	50	50	50	50		
DOC	mg/l	-	-	-	-	-		
CSB	mg/l	-	20	-	-	-		

Parameter ohne Grenzwertangabe sind im Rahmen der Deklarationsanalyse mit zu bestimmen, eine Überschreitung der Z 1.2-Werte für Bauschutt ist nicht zulässig

Grenzwerte für Flugasche aus der Steinkohlefeuerung, EAK 10 01 02

Parameter	Einheit	10-13	10-13	10-13	8-13
pH-Wert		10-13	10-13	10-13	8-13
Leitfähigkeit	mS/m	1200	1200	500	500
Arsen	µg/l	40	40	100	100
Blei	µg/l	100	100	100	100
Cadmium	µg/l	10	10	10	10
Chrom, ges.	µg/l	300	300	350	350
Chrom-VI	µg/l	-	-	-	-
Kupfer	µg/l	150	150	150	150
Nickel	µg/l	100	100	100	100
Quecksilber	µg/l	1	1	2	2
Zink	µg/l	300	300	300	300
Ammonium	mg/l	-	-	-	-
Chlorid	mg/l	100	100	50	50
Sulfat	mg/l	2000	2000	1000	1000

Parameter ohne Grenzwertangabe sind im Rahmen der Deklarationsanalyse mit zu bestimmen, eine Überschreitung der 2 1.2-Werte für Bauschutt ist nicht zulässig

